

Staat und Recht im Imperialismus

Die Funktion der EG-Grundrechtskonzeption bei der politischen Integration Westeuropas

Dr. BÄRBEL WEISS, wiss. Mitarbeiterin
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Bemühungen der zehn Mitgliedstaaten der (West-)Europäischen Gemeinschaften (EG)*¹, innerhalb dieser zwischenstaatlichen staatsmonopolistischen Organisationen den Prozeß der politischen Integration weiter voranzutreiben, haben seit den ersten Direktwahlen zum „Europäischen Parlament“ im Juni 1979 verstärkt neue Projekte hervorgebracht. Sie zielen darauf ab, den umfassenden politischen Zusammenschluß Westeuropas unter dem Dach einer „Europäischen Union“ zu erreichen und die EG-Mitgliedstaaten allseitig miteinander zu verflechten.

Die vielfältigen Varianten, die alle in dem Bestreben gipfeln, das Europa der Monopole mit einem wie auch immer gearteten Verfassungsdokument letztlich zu einem supranationalen Staatengebilde zusammenzufassen, wurden im Sommer 1982 durch einen Vorstoß des EG-Parlaments aktualisiert. Mit seiner „Entschließung zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union“² versucht das EG-Parlament, die bisherigen Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Interessensunterschiede der EG-Mitgliedstaaten auszuräumen: Es will das EG-„Verfassungswerk“ noch vor der nächsten Direktwahl unter Umgehung der Regierungen der Mitgliedstaaten³ den nationalen Parlamenten vorlegen und bereits im Herbst 1983 verabschieden.

Es bleibt zweifelhaft, ob diesem Projekt eine Realisierungschance eingeräumt werden kann: Da mit den „Leitlinien“ beabsichtigt ist, die Vorrangstellung des EG-Minister Rates und der EG-Kommission zugunsten des EG-Parlaments¹ zu beschneiden, wird das Projekt mit Sicherheit auf starken Widerstand der von den Interessen der Monopolgruppen beherrschten Exekutive stoßen. Darüber hinaus sind auch in den Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten Vorbehalte wegen möglicher Souveränitätsverluste zu erwarten.

Die „Verfassung für Europa“ ist also keineswegs in Sichtweite gerückt. Gleichwohl bleibt das Ziel des supranationalen Zusammenschlusses, der ein gesetzmäßiger Ausdruck des Drangs der Monopole nach politischer Herrschaft nach innen und außen ist, weiterhin auf der Tagesordnung.

Die politische Zielsetzung der EG-Grundrechtskonzeption

Die Bemühungen zur Schaffung einer „Europäischen Union“ werden von Überlegungen zur konstitutionellen Aufwertung der EG durch eine eigene Grundrechtskonzeption flankiert. Daß einer der Ansatzpunkte zur Verwirklichung von Integrationsprojekten umfassenden politischen Charakters gerade in der Grundrechtsdiskussion gesucht wird, hat mehrere Ursachen.

1. Im bürgerlichen Verfassungsverständnis wird den Grundrechten eine herausragende Stellung als Legitimationsfaktor der staatlichen Herrschaftsausübung und Ausdruck der Souveränität des bürgerlichen Staates zugemessen.⁵ Von der Formulierung gemeinsamer Grundrechte für die EG erwartet man daher in jedem Falle einen Legitimationseffekt, der die

Qualifizierung der EG als Verband mit eigenem politisch-sozialem Wertesystem bewirken soll⁶ und insgesamt die supranationale Entwicklung der EG forciert.

Zudem erhält das beabsichtigte Vertragswerk für eine „Europäische Union“ durch einen Grundrechteteil einen konstitutionellen Anstrich. Für den Fall aber, daß dieses Verfassungsprojekt scheitert, wird dem EG-Parlament durch die Übertragung der Aufgabe, „europäische Grundrechte“ zu formulieren, sukzessive die Rolle einer verfassungsgebenden Versammlung zugewiesen.

Das Legitimationsargument ist daher der Ausgangspunkt für die Mehrzahl der Befürworter einer EG-Grundrechtskodifikation.⁷

2. Mit der Kodifizierung von Grundrechten der EG wird auch das Ziel verfolgt, die „Identifikation der Bürger mit dieser Organisation als einem von ihnen getragenen und zu beeinflussenden Verband“⁸ voranzutreiben. Den Werkträgern in den EG-Mitgliedstaaten soll angesichts ihrer durch Massenarbeitslosigkeit und Sozialabbau gekennzeichneten sozialen Lage mit der Fixierung „europäischer Grundrechte“ ein optischer Ausgleich geboten werden. Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß die Werkträgern im Interesse einer „höheren Gemeinschaftlichkeit“ im Rahmen der EG auf den Kampf für demokratischen und sozialen Fortschritt verzichten.

Die DKP setzt diesen Bestrebungen die Strategie der gemeinsamen Aktionen und des koordinierten Handelns der Arbeiterklasse und aller antimonopolistischen Kräfte der westeuropäischen Länder gegen die verstärkte Ausbeutung im Rahmen der EG, gegen den Abbau demokratischer Rechte und für die Durchsetzung ihrer sozialen, ökonomischen und politischen Interessen im Kampf gegen ein Westeuropa der Monopole entgegen.⁹ Zugleich wendet sie sich konsequent gegen die Versuche der herrschenden Kräfte der BRD, mit der Gestaltung der EG nach dem „Modell Deutschland“ eine auch für die Monopolinteressen annehmbare Perspektive zu schaffen, die in der Herstellung eines „sozialen Konsenses“ durch Kanalisierung des Klassenkampfes mit juristischen Mitteln nach dem Vorbild der BRD besteht.¹⁰

3. Schließlich sollen normierte Grundrechte in der EG-Rechtsordnung in letzter Instanz auch als Mittel zur Disziplinierung der EG-Mitgliedstaaten, zumindest aber zu ihrer politischen Gleichschaltung genutzt werden. So wurde in einer Initiative des „Europäischen Parlaments“ von 1979 für eine politische Ergänzung der EG-Verträge in den Grundsätzen an erster Stelle das Prinzip der „Unvereinbarkeit der Gemeinschaftszugehörigkeit bei Abweichen von den gemeinsamen Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und der Gewaltenteilung“ formuliert.¹¹

Bürgerliche Wissenschaftler bedauern, daß die EG bisher über kein rechtliches Instrument verfügen, das im Falle eines Regimewechsels in einem der EG-Mitgliedstaaten die Möglichkeit gäbe, diesen Staat in seinen Mitgliedsrechten zu suspendieren bzw. sogar aus den EG auszuschließen. „Solange die Gemeinschaften nicht auch ... über objektive Kriterien verfügen, an denen die demokratische Essenz eines Mitgliedstaates gemessen werden kann, würde im Krisenfall jede Entscheidung auf Absonderung des betroffenen Staates als eine willkürliche politische Maßnahme gedeutet werden können, während das Vorhandensein objektiver Kriterien — d. h. Grundrechtsnormen — in der Rechtsordnung der Gemeinschaften die allfälligen Maßnahmen erleichtern könnte.“¹²

Fortsetzung v. S. 194

Mitgliedern der Organisation erhöhen. Gleichzeitig erhöht sich die koordinierende Funktion der Partei zur Abstimmung der Tätigkeit der Partei- und der Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der Aufgaben des kommunistischen Aufbaus.

(Gekürzt aus: *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1982, Heft 12, S. 125 ff.; Übersetzung von Renate Frommert, Potsdam-Babelsberg*)

1 F. Engels, „Die Lage Englands / Die englische Konstitution“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 585.
2 L. I. Breshnew, Auf dem Wege Lenins (Beden und Aufsätze), Bd. 2, Berlin 1971, S. 103.
3 Vgl. Das Lebensmittelprogramm der UdSSR für den Zeitraum bis 1990 und die Maßnahmen zu seiner Realisierung. Materialien des Maipenums des Zentralkomitees der KPdSU 1982, Moskau 1982, S. 15 f. (russ.).
4 In den Wahlkommissionen für die Wahlen zu den örtlichen

Sowjets, die am 20. Juni 1982 stattfanden, wirkten über 8,6 Millionen Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Arbeitskollektive mit (vgl. Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, Prawda vom 26. Juni 1982).

5 W. I. Lenin, „Über die Gewerkschaften, die gegenwärtige Lage und die Fehler Trotzki“, in: Werke, Bd. 32, Berlin 1961, S. 3.

6 Zu den Bereichen und Formen der Zusammenarbeit der Sowjets und der Gewerkschaften vgl. z. B. den Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über das Zusammenwirken der Sowjets der Volksdeputierten und der Gewerkschaftsorganisationen der Kasachischen SSR bei der Verwirklichung des vom XXVI. Parteitag der KPdSU beschlossenen Sozialprogramms“, Wedomosti Werchownowo Sowjeta SSSR 1981, Nr. 52, Pos. 1344; deutsch in: ASR-Leitungsinformation 1982, Heft 9, S. 15 ff.

7 Vgl. z. B. Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU, des Minister Rates der UdSSR, des Zentralkomitees der Gewerkschaften der Sowjetunion und des Zentralkomitees des Leninischen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion „Über den sozialistischen Unionswettbewerb um die erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des elften Fünfjahrplans“, Kommunist 1981, Nr. 6, S. 23 ff.

8 L. I. Breshnew, Auf dem Wege Lenins (Reden und Aufsätze), Bd. 6, Berlin 1979, S. 571.